

Sonderprogramm zur Förderung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Jugendliche und Erwachsene auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sowie zur Projektförderung von Inklusionsbetrieben aus Mitteln der Ausgleichsabgabe

- Inklusive Arbeitswelt Thüringen -

Präambel

Am 26. September 2024 fand die 5. Fachkonferenz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Thüringen statt, bei der neben der Vorstellung des Teilhabeberichts 2024 auch die Evaluationsergebnisse zum Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) vorgestellt wurden. Diese Fachkonferenz bildete darüber hinaus den Auftakt zur Fortschreibung des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben stand dabei besonders im Fokus.

Arbeit spielt eine überaus wichtige Rolle für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und ist bedeutende Grundlage für ein selbstbestimmtes Leben. Wer seinen Lebensunterhalt durch eine Erwerbstätigkeit eigenständig bestreiten kann, schafft sich ein erweitertes soziales Umfeld und erhält soziale Anerkennung. Insofern ist es die Aufgabe des Sozialstaates, Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine größtmögliche und gleichberechtigte Teilhabe am Erwerbsleben ermöglichen, um soziale Ausgrenzung und deren Folgen zu vermeiden.

Im Zuge der Umsetzung von Artikel 27 der UN-BRK legt die Landesregierung ihr Augenmerk darauf, den betroffenen Menschen das Recht auf gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen und dafür geeignete Strategien und Maßnahmen zu entwickeln.

Vor diesem Hintergrund hat das Sozialministerium am 4. Juni 2024 einen Fachtag zum Thema „Maßnahmen und künftige Strategien zur Verbesserung der Übergänge aus Werkstätten für behinderte Menschen und Förderschulen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt“ durchgeführt.

Im Rahmen des Fachtages wurden Aufforderungen an die Landesregierung adressiert, den Übergang aus den Werkstätten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt intensiver zu unterstützen. Zudem ist die Landesregierung über den Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention dazu aufgefordert worden zu prüfen, ob ein Sonderprogramm zur Hinführung schwerbehinderter Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erneut aufgelegt werden kann.

Die genannten Forderungen wurden von der Landesregierung geprüft und jeweils für begründet und notwendig erachtet und mündeten in das nun hier vorliegende Sonderprogramm.

Ziele des Programms:

Mit den Maßnahmen des Programms sollen:

- Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei der Schaffung von betrieblichen Ausbildungs- und Arbeitsplätzen¹ für schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen² auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch die Zahlung von Prämien gefördert werden; dabei werden nicht beschäftigungspflichtige Arbeitgeber und Inklusionsbetriebe sowie die Bereitstellung von betrieblichen Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für Menschen mit Schwerbehinderung, die einer besonderen Unterstützung bedürfen, besonders berücksichtigt,
- Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei der Stabilisierung der Arbeitsplätze von schwerbehinderten Menschen unterstützt und
- Inklusionsbetriebe bei Projekten der energetischen Sanierung oder der Modernisierung der IT-Infrastruktur gefördert werden.

Die Durchführung des Programms obliegt dem Integrationsamt Thüringen.

¹ „Schaffung von Arbeitsplätzen“ im Sinne dieses Programms meint sowohl die Schaffung von neuen, zusätzlichen Arbeitsplätzen, als auch die Nachbesetzung von bisherigen Arbeitsplätzen, unabhängig davon, ob diese vorher mit behinderten oder nicht behinderten Menschen besetzt waren.

² Das Sonderprogramm gilt gleichermaßen für schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im weiteren Text nur der Terminus „schwerbehindert“ bzw. „Schwerbehinderte“ genannt. Menschen mit einer Gleichstellung sind hier stets mit einbezogen.

Struktur und Inhalt des Sonderprogramms

Teil A	Schaffung betrieblicher Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen	4
A.1	Fördervoraussetzungen/Antragstellung	4
A.2	Ausbildungsprämie	4
A.2.1	Ausbildungsprämie an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Sinne des § 154 Abs. 1 SGB IX	4
Teil B	Schaffung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen	5
B.1	Fördervoraussetzungen/Antragstellung	5
B.2	Prämien für die Schaffung von Arbeitsplätzen	5
B.2.1	Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen	5
B.2.2	Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen, die einer besonderen Unterstützung bedürfen oder besondere Vermittlungsschwierigkeiten haben	5
Teil C	Förderung rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikationen	6
Teil D	Förderung der Mobilität	6/7
Teil E	Stabilisierung der Arbeitsplätze von schwerbehinderten Menschen	7
E.1	Fördervoraussetzungen/Antragstellung	7
E.2	Maßnahmen zur Stabilisierung	7
E.2.1	Entfristung von Beschäftigungsverhältnissen	7
E.2.2	Folgefiananzierung des Eingliederungszuschusses (EGZ) der Bundesagentur für Arbeit (BA)	7
Teil F	Projektförderung für Inklusionsbetriebe	8
Teil G	Rechtsgrundlagen, Finanzvolumen und ergänzende Bestimmungen	8
Teil H	Laufzeit / Evaluation	9

Teil A Schaffung betrieblicher Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen

A.1 Fördervoraussetzungen/Antragstellung

- (1) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können Förderleistungen auf Antrag erhalten, wenn
 - a. deren Betriebssitz oder Dienststelle und der Ausbildungsplatz im Sinne des § 156 Abs. 1 SGB IX in Thüringen liegt sowie
 - b. der schwerbehinderte Mensch über keine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt oder weitere Berufsausbildungen behinderungsbedingt oder wirtschaftlich bedingt erforderlich sind und
 - c. der schwerbehinderte Mensch seinen Wohnsitz in Thüringen hat.
- (2) Förderleistungen nach diesem Programm für betriebliche Ausbildungsplätze können in staatlich anerkannten Ausbildungsberufen gewährt werden.
- (3) Förderfähig sind nur Ausbildungsverhältnisse, die ab dem 01.07.2025 begonnen werden.
- (4) Der Antrag kann beim Integrationsamt bis spätestens zum Ablauf von 6 Monaten nach Beginn des Ausbildungsverhältnisses gestellt werden.

A.2 Ausbildungsprämie

A.2.1 Ausbildungsprämie an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Sinne des § 154 Abs. 1 SGB IX

- (1) Für jeden betrieblichen Ausbildungsplatz wird, wenn dieser mit einem schwerbehinderten Menschen besetzt wird, eine Prämie in Höhe von 20.000 € wie folgt gewährt:
 - 3.000 € nach Ablauf der Probezeit,
 - 3.000 € nach Abschluss des 1. Ausbildungsjahres,
 - 2.000 € nach Abschluss des 2. Ausbildungsjahres,
 - 2.000 € nach Abschluss der Ausbildung,
 - 10.000 € bei Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis nach Ablauf der gesetzlichen Probezeit von sechs Monaten.
- (2) Für jeden betrieblichen Ausbildungsplatz, der mit einem schwerbehinderten Menschen besetzt wird, der Anspruch auf Leistungen im Berufsbildungsbereich (§ 57 SGB IX) oder im Arbeitsbereich (§ 58 SGB IX) einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder eines anderen Leistungsanbieters hat, wird eine Prämie in Höhe von 24.000 € wie folgt gewährt:
 - 5.000 € nach Ablauf der Probezeit,
 - 4.000 € nach Abschluss des 1. Ausbildungsjahres,
 - 3.000 € nach Abschluss des 2. Ausbildungsjahres,
 - 2.000 € nach Abschluss der Ausbildung,
 - 10.000 € bei Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit.

Teil B Schaffung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen

B.1 Fördervoraussetzungen/Antragstellung

- (1) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können Förderleistungen auf Antrag erhalten, wenn der Arbeitsplatz in Thüringen liegt.
- (2) Förderfähig sind nur Beschäftigungsverhältnisse, die ab dem 01.07.2025 begonnen haben.
- (3) Schwerbehinderte Menschen sind in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis unter Wahrung des gesetzlichen Mindestlohns zu beschäftigen.
- (4) Der Antrag kann beim Integrationsamt bis spätestens zum Ablauf von 6 Monaten nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses gestellt werden.

B.2 Prämien für die Schaffung von Arbeitsplätzen

B.2.1 Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen

- (1) Bei Abschluss eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des § 156 Abs. 1 SGB IX erhalten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber eine Prämie in Höhe von bis zu 30.000 €.
- (2) Die Höhe der Prämie wird unter Berücksichtigung der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit des schwerbehinderten Menschen festgesetzt. Bei einer Wochenarbeitszeit ab 35 Wochenstunden wird die Prämie in voller Höhe ausgezahlt. Bei einer Wochenarbeitszeit ab 30 bis unter 35 Wochenstunden reduziert sich die Höhe der Prämie auf 25.000 €. Bei einer Wochenarbeitszeit ab 20 bis unter 30 Wochenstunden reduziert sich die Höhe der Prämie auf 20.000 € und bei einer Wochenarbeitszeit unter 20 Wochenstunden reduziert sich die Höhe der Prämie auf maximal 15.000 €.
- (3) Die Prämie wird in jährlichen Raten über einen Zeitraum von fünf Jahren jeweils nach Ablauf eines Beschäftigungsjahres ausgezahlt. Voraussetzung für die Auszahlung ist das erfolgreiche Abschließen der Probezeit.

B.2.2 Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen, die einer besonderen Unterstützung bedürfen oder besondere Vermittlungsschwierigkeiten haben

- (1) Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern erhalten eine Prämie in Höhe von bis zu 35.000 € für jeden schwerbehinderten Menschen, der mit einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis, ggfs. mit einem Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX) beschäftigt wird und die Einstellung
 - a) im Anschluss an eine Beschäftigung (§ 58 SGB IX) oder berufliche Bildungsmaßnahme (§ 57 SGB IX) einer Werkstatt für behinderte Menschen oder eines anderen Leistungsanbieters oder
 - b) im Anschluss an eine individuelle betriebliche Qualifizierungsmaßnahme im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung (§ 55 SGB IX) erfolgt.

- (2) Gleiches gilt für die Anstellung von schwerbehinderten Menschen mit besonderen Vermittlungsschwierigkeiten. Hierzu zählen insbesondere schwerbehinderte Menschen, welche
 - a) das 50. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) eine anerkannte geistige oder psychische Behinderung haben,
 - c) langzeitarbeitslos waren.
- (3) Die Höhe der Prämie wird unter Berücksichtigung der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit des schwerbehinderten Menschen festgesetzt. Bei einer Wochenarbeitszeit ab 35 Wochenstunden wird die Prämie in voller Höhe ausbezahlt. Bei einer Wochenarbeitszeit ab 30 bis unter 35 Wochenstunden reduziert sich die Höhe der Prämie auf 30.000 €. Bei einer Wochenarbeitszeit ab 20 bis unter 30 Wochenstunden reduziert sich die Höhe der Prämie auf 25.000 € und bei einer Wochenarbeitszeit unter 20 Wochenstunden reduziert sich die Höhe der Prämie auf maximal 20.000 €.
- (4) Die Prämie wird in jährlichen Raten über einen Zeitraum von fünf Jahren jeweils nach Ablauf eines Beschäftigungsjahres ausbezahlt. Voraussetzung für die Auszahlung ist das erfolgreiche Abschließen der Probezeit.

Teil C Förderung rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikationen

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber erhalten einen Zuschuss bis zur vollen Höhe der Kosten einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifizierung (ReZa) durch eine betriebliche Ausbilderin oder einen betrieblichen Ausbilder, maximal jedoch 9.000 €. Der Antrag kann beim Integrationsamt bis spätestens 6 Monate nach Beginn der Ausbildung gestellt werden. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Ausbildungsnachweises, der Rechnung und des Zahlungsnachweises.

Teil D Förderung der Mobilität

- (1) Ausbildungsbetriebe können in Ergänzung einer Prämienzahlung für einen schwerbehinderten Auszubildenden einen Zuschuss bis zur vollen Höhe der Kosten für einen eigenen oder beauftragten Fahrdienst erhalten, wenn es auf den Strecken, die durch den Fahrdienst überbrückt werden,
 - a) keinen ÖPNV gibt oder
 - b) dieser nicht zu den regulären Arbeitszeiten des Betriebes oder der Dienststelle fährt oder
 - c) behinderungsbedingt die Nutzung des ÖPNV nicht möglich ist.
- (2) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können in Ergänzung einer Prämienzahlung für einen schwerbehinderten Menschen, der Anspruch auf Leistungen gemäß § 58 SGB IX hat und mit einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsvertrag, ggf. mit einem Budget für Arbeit (§ 61 SGB XI) beschäftigt wird, einen Zuschuss für einen eignen oder beauftragten Fahrdienst in

voller Höhe erhalten, wenn es auf den Strecken, die durch den Fahrdienst überbrückt werden,

- a) keinen ÖPNV gibt oder
- b) dieser nicht zu den regulären Arbeitszeiten des Betriebes oder der Dienststelle fährt oder
- c) behinderungsbedingt die Nutzung des ÖPNV nicht möglich ist.

- (3) Die Regelungen nach (1) und (2) gelten auch für Bestandsfälle, die bislang Mobilitätshilfen im Rahmen der Ermessensausübung erhalten haben.
- (4) Die Leistungen nach (1) und (2) sind ausgeschlossen, soweit zweckidentische Leistungen von anderen Trägern erbracht werden.

Teil E Stabilisierung der Arbeitsplätze von schwerbehinderten Menschen

E.1 Fördervoraussetzungen/Antragstellung

- (1) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können Förderleistungen für den Erhalt von Arbeitsplätzen im Sinne des § 156 Abs. 1 SGB IX für schwerbehinderte Menschen erhalten, wenn der Arbeitsplatz in Thüringen liegt.
- (2) Schwerbehinderte Menschen sind in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis unter Wahrung des gesetzlichen Mindestlohns zu beschäftigen.

E.2 Maßnahmen zur Stabilisierung

E.2.1 Entfristung von Beschäftigungsverhältnissen

- (1) Mit einer Prämie in Höhe von 10.000 € wird die Entfristung eines Beschäftigungsverhältnisses bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern im Sinne des § 154 Abs. 1 SGB IX gefördert.
- (2) Der Antrag kann im Integrationsamt bis zu 6 Monate nach Abschluss des unbefristeten Vertrages gestellt werden.

E.2.2 Folgefinanzierung des Eingliederungszuschusses (EGZ) der Bundesagentur für Arbeit (BA)

- (1) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die von der BA bzw. dem Jobcenter für die Neueinstellung eines besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen einen Eingliederungszuschuss erhalten haben, können eine Folgefinanzierung für die Dauer von einem Jahr in Höhe des Eingliederungszuschusses beantragen, der im letzten Jahr der Leistungsgewährung durch die BA gezahlt wurde.
- (2) Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses ist spätestens drei Monate vor Auslaufen des Zeitraums der Gewährung des EGZ beim Integrationsamt zu stellen.
- (3) Dem Antrag ist eine Kopie des letzten Bescheides über die Gewährung des EGZ beizufügen.
- (4) Zweckidentische Leistungen nach § 27 SchwbAV sind für den Zeitraum der Gewährung ausgeschlossen.

Teil F Projektförderung für Inklusionsbetriebe

- (1) Inklusionsbetriebe können eine Förderung bis zur vollen Höhe, maximal jedoch 200.000 €, für innovative Projekte, z.B. zur
 - energetischen Sanierung im Sinne des EEG in der Fassung von 2023 und GEG in der Fassung von 2020 oder
 - Modernisierung der IT-Strukturbeantragen.
- (2) Antragsteller und Projektstandort müssen sich in Thüringen befinden.
- (3) Weitere Voraussetzung zum Erhalt dieser Förderung ist die gleichzeitige Einstellung eines schwerbehinderten Menschen oder der Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit einem schwerbehinderten Menschen.
- (4) Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme beim Integrationsamt unter schriftlicher Darstellung des beabsichtigten Projekts, Vorlage eines Kostenvoranschlages sowie des Arbeits- bzw. Ausbildungsvertrages mit dem schwerbehinderten Menschen zu stellen.
- (5) Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel an den Inklusionsbetrieb erfolgt nach Vorlage der Rechnungen und der Zahlungsnachweise.
- (6) Die Förderung kann innerhalb der Laufzeit des Sonderprogramms zweimal vom jeweiligen Inklusionsbetrieb beantragt werden.

Teil G Rechtsgrundlagen, Finanzvolumen und ergänzende Bestimmungen

- (1) Die Leistungen nach diesem Sonderprogramm werden auf der Grundlage des § 185 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 SGB IX in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nummer 4 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) gewährt.
- (2) Die Leistungen werden unter dem Vorbehalt der verfügbaren Mittel der Ausgleichsabgabe als Zuschuss gewährt.
- (3) Insgesamt stehen Mittel der Ausgleichsabgabe in Höhe von bis zu 10 Mio. € für die Leistungen nach diesem Sonderprogramm zur Verfügung.
- (4) Die Prämien des Programms ergänzen, ersetzen aber nicht das der Teilhabe dienende Instrumentarium anderer Leistungsträger.
- (5) Auf die Förderleistungen nach diesem Programm besteht kein Rechtsanspruch.
- (6) Während der Laufzeit kann das Programm auf Grund von sich ändernden gesetzlichen Bedingungen oder auf Grund von veränderten Arbeitsmarktbedingungen angepasst werden. Anpassungen sind ebenfalls möglich, wenn es zur Optimierung des Programms sinnvoll oder notwendig erscheint.

Teil H Laufzeit / Evaluation

- (1) Das Programm tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2025 in Kraft und ist bis zum 30. Juni 2030 befristet.
- (2) Die Laufzeit des Programms kann sowohl verlängert, als auch bei guter Annahme des Programms zusätzlich finanziell aufgestockt werden.
- (3) Nach zwei Jahren Laufzeit wird das Sonderprogramm einer Evaluation durch eine dritte Stelle unterzogen, um dessen Annahme und Wirkung zu überprüfen.